

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 28. September 2009
Geschäftszeichen: III 38-1.19.14-319/08

Zulassungsnummer:
Z-19.14-1261

Geltungsdauer bis:
30. September 2014

Antragsteller:
Glasfabrik Lamberts GmbH & Co. KG
Egerstraße 197, 95632 Wunsiedel

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "LAMBERTS D 60" der Feuerwiderstandsklasse G 60
nach DIN 4102-13**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und vier Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach § 17 Abs. 5 Musterbauordnung gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "LAMBERTS D 60" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 60 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Träger- und einem Abdeckrahmen aus Stahlprofilen, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.

1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 60 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige örtliche Bauaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall, soweit nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in

- mindestens 24 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³ mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
- mindestens 20 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁴ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2⁵ und DIN 1045-2, -2/A1⁶ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁴, Tabelle 3, sind zu beachten.)

einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-2³ angehören.

1.2.4 Die zulässige Größe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 825 mm x 2000 mm. Die Brandschutzverglasung darf wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.

1.2.5 Die zulässige Größe der Scheibe beträgt maximal 805 mm x 1980 mm.

¹ DIN 4102-13:1990-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ DIN 1053-1:1996-11

Mauerwerk; Berechnung und Ausführung

⁴ DIN 1045-1:2008-08

Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion

⁵ DIN EN 206-1:2001-07

Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität

DIN EN 206-1/A1:2004-10

DIN EN 206-1/A2:2005-09

⁶ DIN 1045-2:2001-07 und

DIN 1045-2/A1:2005-01

Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1



- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 60 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen Scheiben aus Drahtornamentglas bzw. Drahtglas (Kalk-Natronsilicatglas) nach DIN EN 572-9⁷, die an jeder Stelle mindestens 6,6 mm dick sind und deren Maschenweite der mittig angeordneten und punktverschweißten Drahteinlage ca. 12,5 mm und deren Einzeldurchmesser der Drähte 0,5 mm bzw. 0,6 mm betragen muss, verwendet werden.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1 entsprechen.

2.1.2 Rahmen

Der Rahmen der Brandschutzverglasung muss sich aus einem Träger- und einem Abdeckrahmen zusammensetzen. Für den Trägerrahmen sind Stahlprofile der Stahlart S235JR (Werkstoffnummer 1.0036) nach DIN EN 10277-1⁸ mit den Abmessungen L 45 mm x 45 mm x 5 mm bzw. für den Abdeckrahmen mit den Abmessungen L 40 mm x 40 mm x 4 mm zu verwenden (s. Anlagen 1 bis 3).

2.1.3 Dichtungen

- 2.1.3.1 In allen seitlichen Fugen zwischen der Scheibe und den Rahmenprofilen müssen 3 mm dicke Dichtungsstreifen vom Typ "Kerafix 2000 Papier" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS verwendet werden. Die Dichtungsstreifen sind mit dem Kleber vom Typ "Promat-Kleber K84" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-5 mit der Scheibe und den Rahmenprofilen zu verkleben.
- 2.1.3.2 Abschließend ist dieser Bereich mit einem schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1)⁹ Silikondichtstoff abzudichten (s. Anlagen 2 und 3).

2.1.4 Befestigungsmittel

Zur Befestigung der Brandschutzverglasung an den Laibungen der Massivbauteile sind geeignete Befestigungsmittel – entsprechend den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1

Jede Scheibe nach Abschnitt 2.1.1 bzw. ihre Verpackung oder der Beipackzettel oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit der CE-Kennzeichnung nach DIN EN 572-9⁷ und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den

⁷ DIN EN 572-9: 2004
⁸ DIN EN 10277-1:2008-06
⁹ DIN 4102-1:1998-05

Glas im Bauwesen - Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas - Teil 9: Konformitätsbewertung/Produktnorm
Blankstahlerzeugnisse - Technische Lieferbedingungen - Teil 1: Allgemeines;
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe
Anforderungen und Prüfungen



Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder sowie nach Bauregelliste A Teil 1 versehen sein.

2.2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.3

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.3 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) entsprechend dem jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis gekennzeichnet sein.

2.2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "LAMBERTS D 60"
der Feuerwiderstandsklasse G 60
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertiggestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1261
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.2 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausge-



geschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile

4.2.1.1 Der Rahmen der Brandschutzverglasung muss sich aus einem Träger- und einem Abdeckrahmen zusammensetzen, die mit Hilfe von Sechskantschrauben M 8 x 20 mm in Abständen von ca. 350 mm miteinander verbunden werden. Der Trägerrahmen muss aus Stahlprofilen L 45 mm x 45 mm x 5 mm und der Abdeckrahmen aus Stahlprofilen L 40 mm x 40 mm x 4 mm gemäß Abschnitt 2.1.2 zusammengesetzt sein, die jeweils in den Rahmenecken miteinander verschweißt sein müssen. Für das Schweißen gilt DIN 18800-7¹⁰.

Die beiden Rahmen müssen so ineinandergefügt werden, dass sie eine Nut zur Aufnahme der Glasscheibe und der beidseitig angeordneten, jeweils ca. 3 mm dicken Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.1 bilden (s. Anlagen 2 und 3).

4.2.1.2 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile des Rahmens sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile sind mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

Die Größe der Scheibe ist so zu wählen, dass längs aller Ränder ein Einstandsmaß im Rahmen von mindestens 35 mm entsteht. Die Scheibe ist je Stirnseite auf je 3 Klötzchen (20 mm x 7 mm x 5 mm) aus "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 abzusetzen.

Die Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.1 müssen mit den Rahmenprofilen und mit der Scheibe mit dem Kleber nach Abschnitt 2.1.3 verbunden werden.

Der Abdeckrahmen ist mit dem Trägerrahmen so zu verschrauben, dass er gegen die in den Dichtungsstreifen gelagerte Scheibe presst. Die Versiegelung der Brandschutzverglasung muss mit einem schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1)⁹ Silikondichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.2 erfolgen.

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist auf den angrenzenden Bauteilen aus Mauerwerk oder Beton aufzulagern und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 2.1.4, z. B. mit Schraubenschrauben M 10 x 50 mm und Spreizdübeln, - entsprechend den statischen Erfordernissen - in Abständen von ca. 350 mm mit den angrenzenden Bauteilen zu verbinden.

Die verbleibenden Fugen zwischen dem Rahmen und den angrenzenden Bauteilen aus Mauerwerk oder Beton sind umlaufend und vollständig mit nichtbrennbarer¹¹ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss, zu verstopfen (s. Anlagen 2 und 3).

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung siehe Anlage 4). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

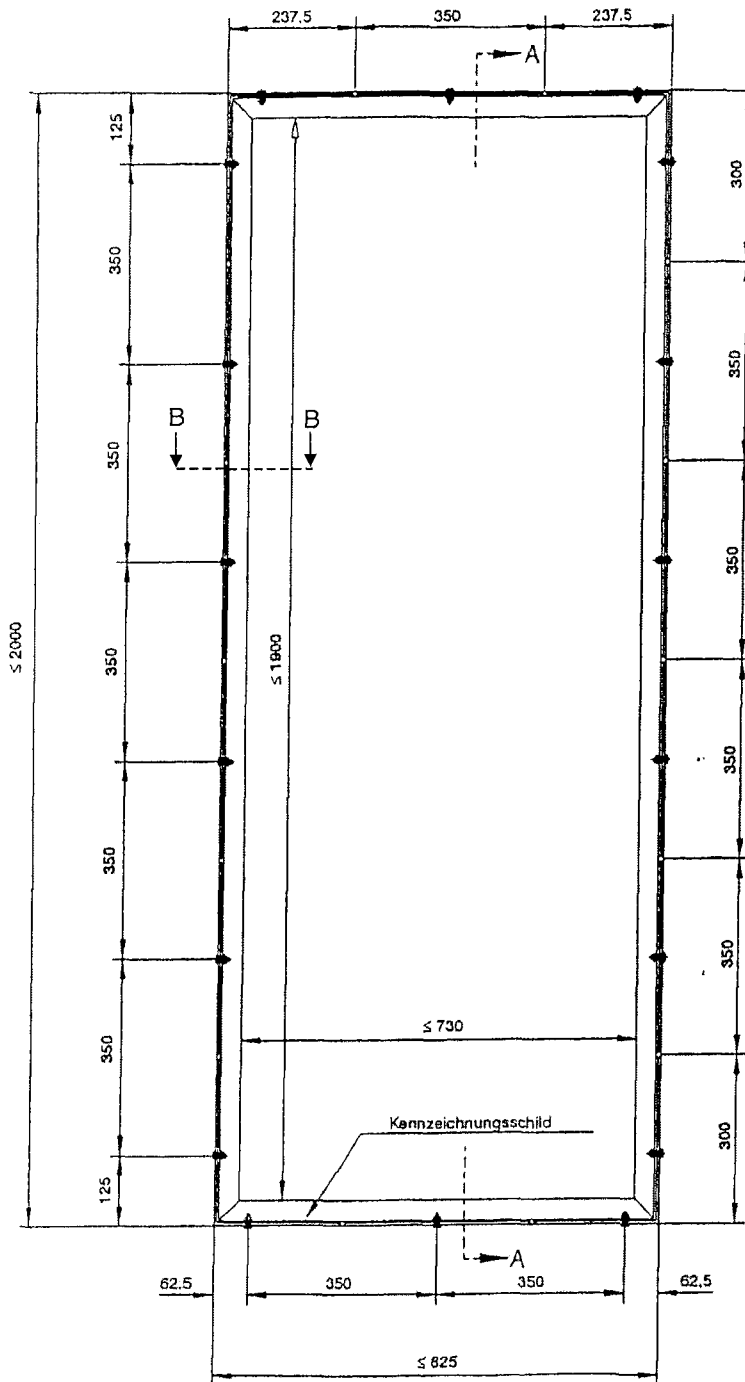
Bolze

Beglaubigt



¹¹

Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt" Mitteilungen Sonderheft Nr. 38.



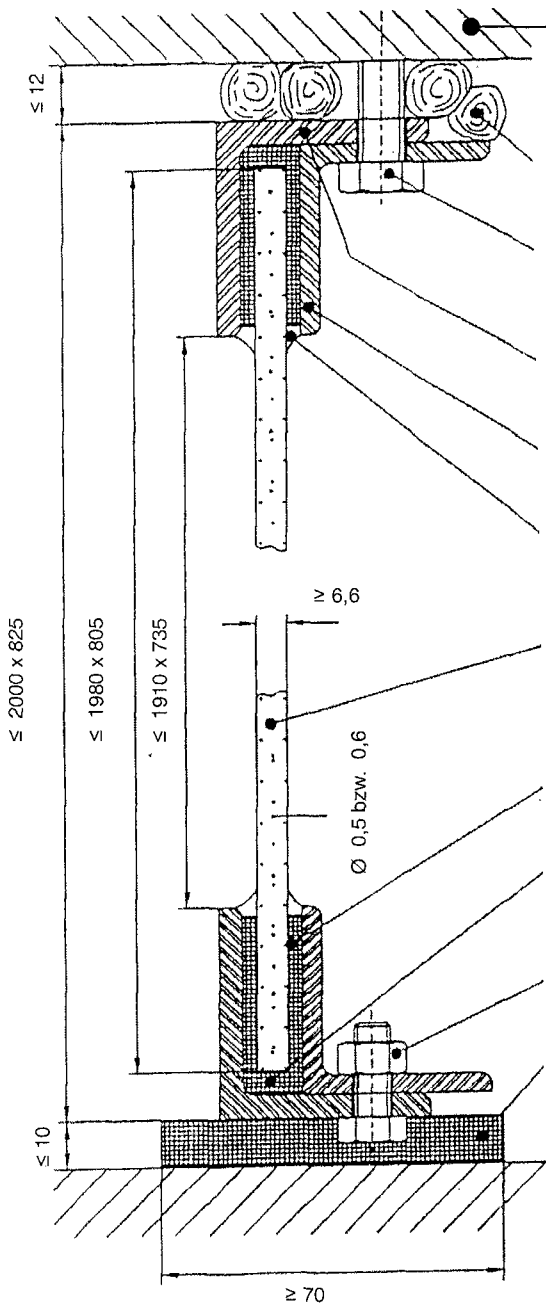
Alle Maße in mm



Brandschutzverglasung „LAMBERTS D 60“
der Feuerwiderstandsklasse G 60 nach DIN 4102-13
- Übersicht -

Anlage 1
zur Zulassung
Nr.: Z-19.14-1261
vom 28. SEP. 2009

Schnitt A - A



angrenzendes Bauteil aus Mauerwerk $d \geq 240$ mm oder Beton $d \geq 200$ mm

Mineralwolle, nicht brennbar
Baustoffklasse DIN 4102 – A, oder Klasse A1/A2-S1, d0 nach DIN EN 13501-1; Schmelzpunkt $> 1000^{\circ}\text{C}$

Sechskantschraube M 10 x 50 mm
und Messingspreizdübel, Abstände ca. 350 mm

Trägerrahmen, L-Profil 45 x 45 x 5, Stahl, S235 JR,
Werkstoff Nr.: 1.0036 nach DIN EN 10277-1

Abdeckrahmen, L-Profil 40 x 40 x 4, Stahl, S235 JR
Werkstoff Nr.: 1.0036 nach DIN EN 10277-1

Versiegelung mit Silikon mindestens der
Baustoffklasse DIN 4102-B1, schwerentflammbar

Drahtornamentglas, mindestens 6,6 mm dick,
Maschenweite der Drahteinlage ca. 12,5 mm, Stab \varnothing 0,5
bzw. 0,6 mm punktverschweißt

Dichtungsband vom Typ „Kerafix 2000 Papier“, 30 x 3 mm

Verklotzung aus „PROMATECT H“ 20 x 7,5 mm dick

Sechskantschraube M 8 x 20 mm,
Abstände ca. 350 mm

Mineralfaserplatte, nicht brennbar
Baustoffklasse DIN 4102 – A oder Klasse A1/A2-S1, d0
nach DIN EN 13501-1; Schmelzpunkt $> 1000^{\circ}\text{C}$

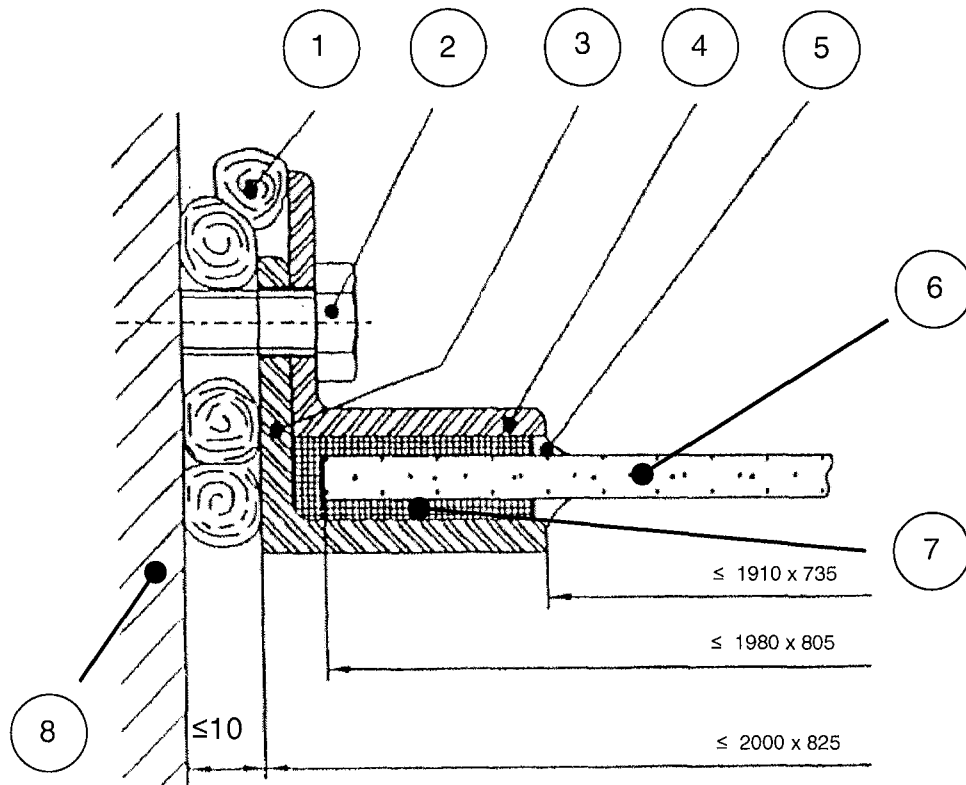


Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung „LAMBERTS D 60“
der Feuerwiderstandsklasse G 60 nach DIN 4102-13
Schnitt A – A

Anlage 2
zur Zulassung
Nr.: Z-19.14-1261
vom 28. SEP. 2009

Schnitt B - B



- | | |
|---|---|
| <p>1. Mineralwolle, nicht brennbar
Baustoffklasse DIN 4102 – A oder Klasse A1/A2-S1, d0
nach DIN EN 13501-1; Schmelzpunkt > 1000°C</p> <p>2. Sechskantschraube M 10 x 50 mm
und Messingspreizdübel, Abstände ca. 350 mm</p> <p>3. Trägerrahmen, L-Profil 45 x 45 x 5, Stahl, S235 JR,
Werkstoff Nr.: 1.0036 nach DIN EN 10277-1</p> <p>4. Abdeckrahmen, L-Profil 40 x 40 x 4, Stahl, S235 JR
Werkstoff Nr.: 1.0036 nach DIN EN 10277-1</p> <p>5. Versiegelung mit Silikon mindestens der
Baustoffklasse DIN 4102-B1, schwerentflammbar</p> <p>6. Drahtornamentglas, mindestens 6,6 mm dick, Maschenweite
der Drahteinlage ca. 12,5 mm, Stab Ø 0,5 bzw. 0,6 mm
punktverschweißt</p> | <p>7. Dichtungsband vom
Typ „Kerafix 2000 Papier“ 30 x 3 mm</p> <p>8. Angrenzendes Massivbauteil aus
Mauerwerk $d \geq 240$ mm oder Beton
$d \geq 200$ mm</p> |
|---|---|



Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung „LAMBERTS D 60“
der Feuerwiderstandsklasse G 60 nach DIN 4102-13
Schnitt B – B

Anlage 3
zur Zulassung
Nr.: Z-19.14-1261
vom 28. SEP. 2009

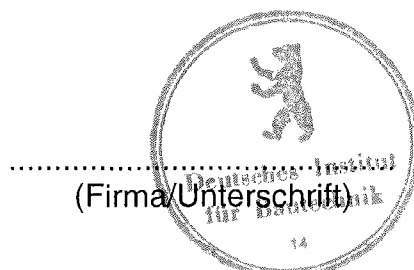
Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
.....
.....
.....
- Baustelle bzw. Gebäude:
.....
.....
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)



(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "LAMBERTS D 60" der Feuerwiderstandsklasse G 60 nach DIN 4102-13 - Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -	Anlage 4 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1261 vom 28. SEP. 2009
--	--